



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1994

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	18. 1. 1994	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993	168
79023	30. 12. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (EAP)	172

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident	
24. 1. 1994 Bek. – Mazedonisches Generalkonsulat, Bonn	172
Ministerium für Bauen und Wohnen	
15. 12. 1993 Bek. – Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –	173
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
3. 2. 1994 Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	182

I.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung
und den Regierungen der Länder
über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten
der Europäischen Union in Ausführung
von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit
von Bund und Ländern in Angelegenheiten
der Europäischen Union vom 12. März 1993**

Vom 18. Januar 1994

Die Vereinbarung ist zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefs der Länder am 29. Oktober 1993 geschlossen worden.

Anlage Die Vereinbarung nebst Anlage wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Bundesregierung und Regierungen der Länder bekennen sich zur Verwirklichung eines vereinten Europas und der Entwicklung der Europäischen Union auf der Grundlage der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften einschließlich deren Folgerecht und des Vertrages über die Europäische Union sowie zu den sich daraus ergebenden Informations- und Handlungspflichten in wechselseitigem bundesstaatlichen Treueverhältnis. Sie arbeiten auf der Grundlage von Art. 23 GG und des dazu ergangenen Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) eng und vertrauensvoll zusammen. Zur Durchführung der diese Zusammenarbeit regelnden Bestimmungen vereinbaren sie folgendes:

I.

Unterrichtung des Bundesrates

1. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat laufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein könnten. Dies geschieht insbesondere durch Übersendung von der Bundesregierung vorliegenden
 - a) Dokumenten
 - der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind;
 - des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien.
 - b) Berichten und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union über Sitzungen
 - des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen;
 - des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates;
 - der Beratungsgremien bei der Kommission.
 - c) Berichten der Ständigen Vertretung über
 - Sitzungen des Rates und der Ratsgruppen¹), der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
 - Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse;
 - Entscheidungen der Kommission,
 wobei die Empfänger dafür Sorge tragen, daß diese Berichte nur an einen begrenzten Personenkreis in den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden weitergeleitet werden.
 - d) Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der

Bundesregierung für Organe der Europäischen Union²).

Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.

Im übrigen oder ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in ständigen Kontakten.

2. Die Bundesregierung übersendet die Unterlagen dem Bundesrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem kürzesten Weg.
3. Die Ministerien des Bundes und der Länder eröffnen sich untereinander und dem Bundesrat im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften Zugang zu ressortübergreifenden Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird sich bemühen, daß EG-Datenbanken, die den Regierungen der Mitgliedstaaten zugänglich sind, auch dem Bundesrat und den Regierungen der Länder zugänglich gemacht werden. Einzelheiten müssen gesondert geregelt werden.

¹⁾ Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Freunde der Präsidentschaft sowie der Antici-Gruppe.

²⁾ Die Unterrichtung bezieht sich auch auf die Sammelweisung für den Ausschub der Ständigen Vertreter sowie auf förmliche Initiativen der Regierungen anderer Mitgliedstaaten gegenüber Rat und Kommission, die der Bundesregierung offiziell zugänglich gemacht wurden und die für die Meinungsbildung der Länder von Bedeutung sind.

II.

Vorbereitende Beratungen

1. Das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesressort lädt die Ländervertreter zu Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu Vorhaben ein, soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären. Dabei soll auch Einvernehmen über die Anwendung von §§ 5 und 6 EUZBLG auf ein Vorhaben angestrebt werden¹).
2. Bei der Einordnung eines Vorhabens unter die Regelungen des EUZBLG ist auf den konkreten Inhalt der EG-Vorlage abzustellen. Die Zuordnung zur Zuständigkeit des Bundes oder der Länder folgt aus der innerstaatlichen Kompetenzordnung.

Bei Beurteilung der Frage, ob bei einem Vorhaben der Bund im nationalen Bereich das Recht zur Gesetzgebung hat, ist in Fällen der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung auch darauf abzustellen, ob ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG bestehen würde.

Hinsichtlich des Regelungsschwerpunkts des Vorhabens ist darauf abzustellen, ob eine Materie im Mittelpunkt des Vorhabens steht oder ganz überwiegend Regelungsgegenstand ist. Das ist nicht quantitativ bestimmbar, sondern das Ergebnis einer qualitativen Beurteilung.

3. In den Fällen, in denen innerstaatlich eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorgesehen ist, ist – unbeschadet der Bestimmungen des EUZBLG im einzelnen – bei Festlegung der Verhandlungsposition – auch auf Gemeinschaftsebene – ein gemeinsames Vorgehen anzustreben²).

¹⁾ Die Länder weisen darauf hin, daß es sich hier nur um vorläufige Festlegungen handeln kann, die gegebenenfalls unter den Vorbehalt einer Beschlüfung des Bundesrates zu stellen sind.

²⁾ Entsprechend wird bei Festlegung der Verhandlungsposition verfahren, wenn der Regelungsschwerpunkt des Vorhabens nur schwer feststellbar ist.

III.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Um die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, informiert die Bundesregierung den Bundesrat unbeschadet der Unterrichtung nach Teil I dieser Vereinbarung bei allen Vorhaben, die Interessen der Länder berühren, über den zeitlichen Rahmen der Behandlung in den Ratsgremien.

Je nach Verhandlungslage teilt die Bundesregierung dem Bundesrat auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrens-

- ablauf der Europäischen Union ergebenden zeitlichen Vorgaben noch berücksichtigt werden kann.
- Der Bundesrat kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der Europäischen Union anpassen und ergänzen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat durch ständige Kontakte – in einer der Sache jeweils angemessenen Form – über wesentliche Änderungen bei diesen Vorhaben.
 - Beschlüsse des Bundesrates sind auch solche, die von der Europakammer des Bundesrates (Art. 52 Abs. 3 a GG) abgegeben werden.
 - Stimmt in den Fällen von § 5 Abs. 2 EUZBLG die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates überein, unterrichtet sie den Bundesrat und lädt unverzüglich die vom Bundesrat benannten Ländervertreter zur erneuten Beratung ein, um möglichst Einvernehmen¹⁾ zu erzielen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, beschließt der Bundesrat unverzüglich darüber, ob seine Stellungnahme aufrechterhalten wird.
 - Weicht die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrates ab, so teilt sie auf Verlangen des Bundesrates nach Abschluß eines Vorhabens die maßgeblichen Gründe mit.

¹⁾ Die Länder weisen darauf hin, daß das Einvernehmen gegebenenfalls unter den Vorbehalt einer Beschlusßfassung des Bundesrates zu stellen ist.

IV.

Hinzuziehung von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union

- Werden in Gremien des Rates oder der Kommission Vorhaben behandelt, zu denen dem Bundesrat vor Festlegung der Verhandlungsposition Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, so unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich über den Ort, den Zeitpunkt und die Beratungsgegenstände der Sitzungen dieser Gremien. Dasselbe gilt soweit möglich für vorbereitende Aktivitäten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wie formelle Anhörungen, Konsultationen und Expertengespräche.
- Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen des § 6 Abs. 1 EUZBLG führen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gemeinsam eine Liste der Beratungsgremien¹⁾ bei Kommission und Rat, in denen Vorhaben behandelt werden, bei denen der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte, bei denen die Länder innerstaatlich zuständig wären oder bei denen wesentliche Interessen der Länder betroffen sind. Diese Liste kann einvernehmlich geändert werden, ohne daß es einer förmlichen Änderung dieser Vereinbarung bedarf.
- Der Bundesrat benennt der Bundesregierung die Ländervertreter bzw. das die Vertreter entsendende Ressort einer Landesregierung. Für die in der Liste erfaßten Gremien kann dies ebenfalls listenmäßig für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Werden Ländervertreter im Einzelfall außerhalb oder in Änderung der listenmäßig benannten Vertreter bestellt, teilt dies der Bundesrat vor den Verhandlungen mit.

Die Bundesregierung wird dem Verlangen auf Hinzuziehung mindestens eines Ländervertreters, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 EUZBLG von zwei Ländervertretern, entsprechen, soweit ihr das möglich ist.

Die Bundesregierung wird sich im Einzelfall jeweils bemühen, die Hinzuziehung eines Ländervertreters zu ermöglichen.

Nimmt in den Fällen des § 6 Abs. 1 EUZBLG kein benannter Ländervertreter teil oder ist noch kein Ländervertreter vom Bundesrat benannt, kann im Einzelfall die Sitzung von einem Vertreter wahrgenommen werden.

- Über die Hinzuziehung von Ländervertretern zu informellen Treffen, soweit im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, verständigen sich Bundesregierung und Länder im Einzelfall.

- Für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister, bei denen Vorhaben behandelt werden, die im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, benennt der Bundesrat gem. § 6 Abs. 2 EUZBLG Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang, auf die die Bundesregierung für diese Vorhaben die Verhandlungsführung übertragen soll. Die Länder stellen eine den Anforderungen von Art. 146 EG-V entsprechende Vertretung bei diesen Ratstagungen sicher. Bei Verhinderung der Ländervertreter nimmt ein Vertreter der Bundesregierung oder der Ständige Vertreter die Verhandlungsführung wahr.
- Vertreter der Länder sind Mitglieder der deutschen Delegation. Sie nehmen an Delegationsbesprechungen vor Ort teil, die zur Vorbereitung während der Sitzungen durchgeführt werden. Vorausgehende gemeinsame Vorbereitungen, die auch von den Ländervertretern angezeigt werden können, bleiben unberührt.
- Die Delegationsleitung liegt bei der Bundesregierung. Sie wird – unbeschadet der Verhandlungsführung zu einzelnen Vorhaben – vom Vertreter der Bundesregierung im Benehmen mit dem Vertreter der Länder wahrgenommen. Soweit die Verhandlungsführung nicht auf einen Ländervertreter übertragen ist, kann dieser in Arbeitsausschüssen und -gruppen mit Zustimmung des Delegationsleiters Erklärungen abgeben.

¹⁾ Darunter fallen auch die Gremien nach dem Beschuß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sowie der Koordinierungsausschuß nach K 4 EU-V. Beim Ausschuß der Ständigen Vertreter sowie beim Sonderausschuß Landwirtschaft werden die Länder durch Teilnahme von Ländervertretern an den Sitzungen zur Vorbereitung der Weisungen beteiligt.

V.

Verfahren vor den Europäischen Gerichten

- Im Hinblick auf die hier zu wahren Verfahrensfristen unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich von allen Dokumenten und Informationen über Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz, an denen die Bundesregierung beteiligt ist. Dies gilt auch für Urteile zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt.
- Macht die Bundesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 EUZBLG auf Beschuß des Bundesrates von den im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Klagemöglichkeiten Gebrauch, so fertigt sie die entsprechende Klageschrift. Von den Ländern wird hierfür rechtzeitig eine ausführliche Stellungnahme zur Sache zur Verfügung gestellt.
- Nr. 2 gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

VI.

Zusammenarbeit zwischen Ständiger Vertretung und Länderbüros

Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung und gegebenenfalls die bilaterale Botschaft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich die Länderbüros in Einzelfragen im Hinblick auf ihre Aufgaben. Einzelheiten sind in direktem Kontakt zwischen der Ständigen Vertretung und den Länderbüros zu klären.

VII.

Anwendung dieser Vereinbarung

- Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für alle Vorhaben im Rahmen des Vertrages über die Europäische Union – einschließlich sog. „Gemischter Beschlüsse“ und der Vorbereitung und dem Abschluß völkerrechtlicher Abkommen¹⁾ – sowie für Vorhaben, die in dem „Abkommen zwischen 11 Mitgliedstaaten über die Sozialpolitik“ ihre Grundlage haben.
- Hinsichtlich der Regierungskonferenzen nach Art. N EU-V gilt:
 - Der Bundesrat wird über die Verhandlungen unterrichtet, soweit Länderinteressen betroffen sein könnten²⁾.

- Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates bei den Verhandlungen in entsprechender Anwendung von § 5 EUZBLG.
 - Die Länder können mit einem Beobachter – maximal zwei Beobachtern, falls ausschließliche Länderkompetenzen betroffen sind – an Ressortgesprächen zur Vorbereitung der Regierungskonferenzen sowie – soweit möglich von Fall zu Fall – an den Regierungskonferenzen selbst teilnehmen.
3. Hinsichtlich der Erweiterungsverhandlungen nach Art. O EU-V gilt:
- Der Bundesrat wird über die Verhandlungen unterrichtet, soweit Länderinteressen betroffen sein könnten.
 - Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates bei den Verhandlungen in entsprechender Anwendung von § 5 EUZBLG.
 - Die Länder können mit einem Ländervertreter an Ressortabstimmungen der Verhandlungsposition sowie – soweit möglich – an der Ad-hoc-Gruppe „Erweiterung“ des Rates teilnehmen, wenn der konkret zu behandelnde Fragenbereich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder oder deren wesentliche Interessen berührt.
4. Hinsichtlich der Assoziierungsverhandlungen nach Art. 238 EWG-V sowie für die Abkommen nach Art. 113 Abs. 3 EWG-V gelten die Regelungen des EUZBLG und dieser Vereinbarung mit der Ausnahme, daß sich die Teilnahme des Ländervertreters auf die Verhandlungen in der Ratsgruppe zur Aushandlung des Mandats für die Kommission beschränkt.

¹⁾ In der Frage, ob und inwieweit darüber hinaus gegebenenfalls innerstaatlich eine Zustimmung der Länder nach der Lindauer Absprache erforderlich ist, bestehen bei Bund und Ländern unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das Verfahren in diesen Fällen bleibt einer besonderen Absprache überlassen.

²⁾ Das gilt auch für den Fall, daß die Verhandlungen wiederum von Persönlichen Beauftragten geführt werden sollten.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union und diese Vereinbarung ersetzen das Verfahren nach Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte und die dazu getroffene Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Regierungen der Länder.
2. Die Regierungen von Bund und Ländern werden durch geeignete institutionelle und organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, daß die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und eine flexible Verhandlungsführung auf EG-Ebene gewährleistet bleiben.
3. Ergänzende Formen der fachlichen Zusammenarbeit und Fachkontakte zwischen Bund und Ländern – z.B. auch im Bildungs- und Kulturbereich – werden nach Maßgabe von Art. 23 GG und des EUZBLG fortgeführt.
4. In Fällen des § 5 Abs. 2 EUZBLG ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, wenn Entscheidungen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können.
5. Der Beobachter der Länder hat die Aufgabe, die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem EUZBLG zu unterstützen. Seine Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten gegenüber den Institutionen und Gremien der Europäischen Gemeinschaft sowie der Bundesregierung bleiben bestehen¹⁾.
6. Die Länder übermitteln der Bundesregierung ihre Vorschläge für die Besetzung des Ausschusses der Regionen rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Mandatsperiode.
7. Die Vereinbarung gilt gem. § 11 EUZBLG nicht für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.
8. Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Bund und Länder überprüfen diese Vereinbarung zum 1. Juli 1996 im Lichte der bis dahin gesammelten Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der §§ 5 und 6 EUZBLG

im Bereich der konkurrierenden und der Rahmen gesetzgebung.

¹⁾ Der Bund ist bereit, die Möglichkeit der Abordnung von Beamten aus dem Länderbereich in die Ständige Vertretung einzuräumen. Einzelheiten werden zwischen Bund – vertreten durch AA – und Ländern einvernehmlich festgelegt. Im Zuge einer solchen Regelung werden Bund und Länder den Inhalt der derzeitigen Ziffer 5 überprüfen.

Protokollnotizen zu der Vereinbarung

1. Die Unterlagen der Europäischen Gemeinschaften werden im allgemeinen offen weitergegeben. Mitteilungen der EG-Organe über eine besondere Vertraulichkeit werden vom Bundesrat beachtet.
- Eine eventuell nach Abschnitt I Nr. 1 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1985 vorzunehmende nationale VS-Einstufung wird vor Versendung an den Bundesrat vom Bundesministerium für Wirtschaft – oder den sonst zuleitenden Ministerien – vorgenommen.
2. Das jeweils federführende Ressort in der Bundesregierung trägt dafür Sorge, daß bei Vorhaben, die ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat auch dem Ressort vorliegende vorbereitende Papiere der Kommission zur Verfügung gestellt werden, die für die Meinungsbildung der Länder von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (sog. „non papers“).

Bonn, den 29. Oktober 1993

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Kohl

Mainz, den 29. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:

Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Klaus Wedemeyer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Voscherau

Für das Land Hessen:

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Gerd Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Rudolf Scharping

Für das Saarland:

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

Für das Land Thüringen:

Bernhard Vogel

Anlage

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
als Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz**

Mainz, den 29. Oktober 1993

An den
Bundeskanzler der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Helmut Kohl
– Bundeskanzleramt –
Adenauerallee 139–141
53113 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union geben die Länder zu Protokoll:

1. Die Länder sind der Auffassung, daß – unbeschadet der Beteiligung des Bundesrates im Einzelfall – den unter I. Nr. 1 aufgeführten „Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen“ und den unter VII. Nr. 1 genannten sogenannten „Gemischten Beschlüssen“ angesichts der im Vertrag über die Europäische Union enthaltenen klar abgegrenzten neuen Kompetenzen in Zukunft keine Bedeutung mehr zukommen kann und diese Handlungsformen, die zur Verwischung von Kompetenzabgrenzungen führen, zukünftig vermieden werden sollten.
2. Die Länder bekräftigen ihre Rechtsauffassung, daß zu einem Vorhaben nach § 5 Abs. 3 EUZBLG das Einvernehmen des Bundesrates auch für die Stimmenthaltung im Rat hergestellt werden muß.
3. Zu der unter IV. Nr. 3 letzter Absatz getroffenen Regelung ist aus Ländersicht klarzustellen, daß für den Fall, daß vom Bundesrat noch kein Ländervertreter benannt ist, der Länderbeobachter, nach Benennung eines Ländervertreters durch den Bundesrat im Verhinderungsfall andere Bedienstete des benannten Landes sowie hilfsweise der Länderbeobachter die Sitzungen wahrnehmen kann.
4. Zu VIII. Nr. 3 ist auf das gemeinsame Verständnis aus der Ministerpräsidentenkonferenz und der Besprechung der Regierungschefs von Bund und Ländern am 17. Juni 1993 hinzuweisen, wonach auf der Grundlage der Regelungen der Vereinbarung die bestehende Praxis der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Kultusministerkonferenz unberührt bleibt.
5. Die Länder gehen davon aus, daß länderinterne Verfahren über die Beteiligung der Landtage in EG-Angelegenheiten im Rahmen der getroffenen Regelungen durch die Vereinbarung unberührt bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Scharping

– MBl. NW. 1994 S. 168.

79023

**Richtlinien für die Zahlung
einer Erstaufforstungsprämie (EAP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 30. 12. 1993 – III A 3 40-00-00.60

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1993 (SMBI. NW. 79023) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3.5 erhält folgende Fassung

- Alle übrigen natürlichen Personen
- alle übrigen juristischen Personen des Privatrechtes
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. 5. 1975 als Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

Nummer 4.1 wird wie folgt ergänzt

- 4.1 Einem Eigentümer gleichgestellt ist der Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn der Pächter in gerader Linie mit dem Eigentümer verwandt oder im ersten Grad verschwägert ist.

Nummer 4.4 erhält folgende Fassung

- 4.4 Die EAP wird nur gezahlt für Erstaufforstungen, die mit einer für Forstkulturen üblichen Mindestpflanzenzahl und mit einem Laubholzanteil von mindestens 25% der Gesamtpflanzenzahl begründet wurden.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

– MBl. NW. 1994 S. 172.

II.

Ministerpräsident

Mazedonisches Generalkonsulat, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 1. 1994 –
II B 6 – 433.10 – 1

Mit Wirkung vom 16. 12. 1993 wurde das bisherige Generalkonsulat der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Bonn in eine Botschaft umgewandelt.

Die Botschaft ist für das Bundesgebiet zuständig.

– MBl. NW. 1994 S. 172.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 12. 1993 – IV C 5-4109.10-682/93

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage der Wfa

Förderungsmaßnahmen 1992

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist in allen Bereichen des Landes nach wie vor angespannt. Insbesondere einkommensschwache Haushalte, kinderreiche Familien und Behinderte stehen bei der Wohnraumbeschaffung vor fast unlösbaren Problemen. Bei Mietwohnungen kommen mangelndes Angebot und hohe Mietpreise zusammen. Findet eine Familie nach langem Suchen endlich eine geeignete Wohnung, scheitert eine Anmietung oft an dem zu hohen Mietpreis.

Als Ausweg streben viele Familien den Bau oder Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen an. Hier führen hohe Bau- und Finanzierungskosten aber häufig zu fast untragbaren Belastungen.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Wohnungsbauprogramm 1992 zu sehen, mit dem die Landesregierung Nordrhein-Westfalen konsequent die Verwirklichung ihres mehrjährigen Wohnungsbauprogrammes 1991 bis 1994 fortsetzte.

Das Wohnungsbauprogramm 1992 sah die Förderung von 35 500 Wohneinheiten mit einem Bewilligungsvolumen von 3871 Mio. DM vor und lag somit um beinahe 25. v. H. über den Ansätzen des Vorjahres.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die vier großen Finanzierungsblöcke, die das Wohnungsbauprogramm tragen:

- Landeswohnungsbauvermögen 1918 Mio. DM
- Landeshaushalt 908 Mio. DM
- Bundesmittel 801 Mio. DM
- Bundestreuhandmittel 244 Mio. DM
(Bergarbeiter)

Im Jahre 1992 wurde in Nordrhein-Westfalen der **Neubau** von insgesamt 34 062 Wohneinheiten (davon 1603 Wohneinheiten im Bergarbeiterwohnungsbau) gefördert, und zwar

- 19608 Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen,
- 10814 Familienheime und Eigentumswohnungen sowie
- 3640 Wohnheimplätze.

Die Förderungsmittel für die Neubauförderung werden in Form von zunächst zinslosen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen bereitgestellt. Der finanzielle Umfang liegt bei 3471 Mio. DM, davon entfallen auf das Landeswohnungsbauvermögen 3312 Mio. DM und auf Bundestreuhandmittel für den Bergarbeiterwohnungsbau 159 Mio. DM.

Die **Modernisierung** von Wohnraum wird mit Darlehen zur Deckung der Kosten gefördert. Für die bauliche Erhaltung und die Verbesserung von vorhandenem Wohnraum wurden 1992 insgesamt 200 Mio. DM, davon 13 Mio. DM aus Bundestreuhandmitteln für 8 264 Wohnungen bewilligt. Von der Modernisierung wurden

7 493 Mietwohnungen,
512 Eigentumsmaßnahmen und
259 Wohnheimplätze

erfaßt.

Zur **Sicherung eines preiswerten** Wohnungsbestandes engagierte sich das Land Nordrhein-Westfalen insbesondere mit den Programmen „Härteausgleich“ und „Wohneigentumssicherungshilfe“.

Im Härteausgleich 1991/93 wurden die Mieten öffentlich geförderter Wohnungen für berechtigte Mieter auf tragbare Mietobergrenzen durch den Einsatz von Aufwendungszuschüssen gesenkt. Das Bewilligungsvolumen lag im Berichtsjahr 1992 bei 85 Mio. DM; vom Härteausgleich waren 1992 insgesamt 90 248 Wohnungen begünstigt.

Mit der Wohnungseigentumssicherungshilfe unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, um Zwangsversteigerungsmaßnahmen zu verhindern. Diese Hilfe wurde 57 Familien zuteil, das finanzielle Engagement lag bei 2,1 Mio. DM.

Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts- und Kreditvolumens

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1992 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,9 Mrd. DM auf 35 Mrd. DM, die Zunahme betrug 5,8 v. H. nach einer Abnahme von 0,6 v. H. im Vorjahr.

Unter Einschluß der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge betrug das gesamte Geschäftsvolumen 35,8 Mrd. DM gegenüber 33,9 Mrd. DM im Vorjahr.

Das Kreditvolumen, das neben den langfristigen Ausleihungen auch die Treuhandgeschäfte, die Bürgschaften und die Gewährleistungsverträge enthält, erhöhte sich um 1,5 Mrd. DM auf 35,3 Mrd. DM.

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die langfristigen Ausleihungen erhöhen sich um rund 1,6 Mrd. DM auf 32,4 Mrd. DM. Sie betragen 92,6 v. H. der Bilanzsumme. Den Darlehensaushaltungen, die sich auf 2,6 Mrd. DM beliefen, standen

Tilgungen von insgesamt 1,0 Mrd. DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 0,3 Mrd. DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 0,1 Mrd. DM enthalten.

Für die Finanzierung der Darlehensvorauszahlungen wurden die Rückflüsse aus den von der Wfa gewährten Darlehen und Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Darüber hinaus war die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln erforderlich.

Die Ertragsentwicklung war im wesentlichen durch ein rückläufiges Zinsergebnis gekennzeichnet. Das Jahresergebnis von 156 Mio. DM wurde dem Landeswohnungsbauvermögen zugefügt.

Ausblick

Für das Jahr 1993 strebt das Ministerium für Bauen und Wohnen ein Wohnungsbaprogramm an, das nach Wohnungszahl und Mietvolumen etwa dem des Berichtsjahres entspricht.

Auch dabei wird der Schwerpunkt der Förderung wieder bei der Neuschaffung von Mietwohnungen liegen, wobei das Programm für den 2. Förderungsweg fortgeführt wird.

Bei den Eigentumsmaßnahmen sollen vor allem die Anträge des Jahres 1992 bedient werden, wobei allerdings davon ausgegangen wird, daß auch Anträge des Jahres 1993 in die Förderung einbezogen werden können.

Die Förderbedingungen- und modalitäten werden nur gering verändert.

Neben der Landes- und Bundesbeteiligung wird der überwiegende Teil des Verpflichtungsvolumens für das Wohnungsbaprogramm 1993 wieder aus dem Landeswohnungsbauvermögen bereitgestellt.

Die zu erwartenden Einnahmen der Wfa aus Zinsen und Tilgungen werden nicht ausreichen, um die künftig fälligen Auszahlungen aus den Bewilligungen des Wohnungsbaprogrammes 1993 zu erbringen. Es wird erneut eine erhebliche Kreditaufnahme durch die Wfa erforderlich werden. Gemäß den Planungsrechnungen der Wfa werden sich diese liquiditätsmäßigen Unterdeckungen zwischen Rückeinnahmen aus dem Darlehensgeschäft und Haushaltsumzuweisungen einerseits und der für die Wohnungsbauförderung erforderlichen Auszahlungen andererseits auch über 1993 hinaus in den Folgejahren ergeben und weitere Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt erforderlich machen. Die für diese Fremdfinanzierungen erforderlichen Zinsbelastungen werden die Zinserträge der Wfa soweit aufzehren und damit die Ertragslage belasten, bis eine Erstattung der die Zinserträge der Wfa übersteigenden Zinsaufwendungen durch das Land nach § 21 Abs. 4 WBFG erfolgt.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen**

– Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

Jahresbilanz zum 31. 12. 1992

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 1991 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	30 541 214 601,76		
b) Kommunaldarlehen	1 763 488 958,27		
c) sonstige	49 255 049,77		
darunter: an Kreditinstitute	DM 40 672 696,76		
2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	14 250 866,00		
b) sonstige	0,00		
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM 14 250 866,00		
3. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben		2 720 017,08	2 889
4. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		245 662,50	247
5. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	266 497 823,96		
b) sonstige	180 752 245,29		
	447 250 069,25		27 555
6. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	78 020,58		
b) nach dem 31. 10. 1992 und am 2. 1. 1993 fällige Zinsen	27 457 533,93		
c) rückständige Zinsen	937 516,00		
	28 473 070,51		31 642
7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2 096 153 217,68	2 258 224
8. Grundstücke und Gebäude		10 348 076,00	8 323
darunter: im Hypothekengeschäft übernommen	DM 10 061 367,00		
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung		605 357,74	1 177
10. Sonstige Vermögensgegenstände		321 060,35	247
11. Rechnungsabgrenzungsposten		56 964,87	2
		Summe der Aktiven	34 954 382 971,78
			33 048 999
12. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten: Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		262 211,97	83

Passivseite

	DM	DM	31. 12. 1991 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	5 856 133 695,81		
b) sonstige	223 954 968,48		
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 1 815 431 675,10		
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	345 122 910,86		
b) sonstige	58 908 914,40		
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	92 330 716,69		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. 1. 1993 fällig werdenden	0,00	92 330 716,69	38 800
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2 096 153 217,68	2 258 224
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	22 646 794,00		
b) andere Rückstellungen	59 975 317,09		
6. Sonstige Verbindlichkeiten		289 000 903,37	511 346
darunter:			
Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen	DM 261 784 147,47		
7. Rechnungsabgrenzungsposten		6 872,63	6
8. Landeswohnungsbauvermögen			
Bestand am 1. 1. 1992	24 679 003 469,07		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 983 413 280,30		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 156 235 404,14		
Rückeinnahmen und sonstige Zugänge	DM 33 496 862,12		
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 0,00		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 130 218 445,05		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 53 765 615,54		
9. Kapital (Grundkapital)	183 984 060,59	25 668 164 955,04	24 679 003
10. Kapitalrücklage		100 000 000,00	100 000
11. Gewinnrücklagen		0,00	0
a) gesetzliche Rücklage	0,00		
b) satzungsmäßige Rücklage	10 000 000,00		
c) andere Rücklagen	131 983 705,73	141 983 705,73	137 984
12. Bilanzgewinn		0,00	4 000
	Summe der Passiven	34 954 382 971,78	33 048 999
13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	845 896 301,23		
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	57 753,09	845 954 054,32	843 642
14. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB		70 000,00	70

**Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen**

– Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992

Aufwendungen

	DM	DM	1991 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		130 683 783,18	82 663
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		55 891 626,82	40 047
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		5 201,73	2
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		1 764 511,90	18 911
5. Gehälter und Löhne		47 500 325,69	12 607
6. Soziale Abgaben		4 547 397,35	1 779
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		16 614 356,13	1 948
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		25 650 241,52	4 462
9. Verwaltungskosten an Dritte		5 000 000,00	64 030
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		985 572,88	1 097
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	13 451,43		
b) sonstige	2 189,00	15 640,43	18
12. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen		156 235 404,14	196 548
Zinsen aus gewährten Darlehen		695 395,26	770
13. Sonstige Aufwendungen		0,00	4 000
14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		Summe	445 589 457,03
			428 882

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	130 218 445,05	112 845
b) aus den sonstigen Verbindlichkeiten	175 877 781,30	293 966
c) aus dem Landesvermögen	753 793 199,89	750 271

Erträge

	DM	DM	1991 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	366 242 913,13		
b) Kommunaldarlehen	21 407 256,61		
c) sonstige Ausleihungen	376 662,22	388 026 831,96	363 116
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		0,00	0
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		21 635 625,94	29 954
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		10 830 984,14	8 860
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	1 232 291,37		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	27 656,10	1 259 947,47	1 340
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		22 382 399,67	25 259
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6. auszuweisen sind		1 453 667,85	353
		Summe	428 882

Anhang zum 31. Dezember 1992

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde auch nach der zum 1. Januar 1992 erfolgten Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale beibehalten und entspricht dem für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vorgeschriebenen Formblatt mit bestimmten, durch landesrechtliche und satzungsmäßige Vorschriften bedingten Erweiterungen.

Langfristige Ausleihungen

Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen wurden die überwiegend un- und unterverzinslichen Ausleihungen wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.

Akuten Ausfallrisiken wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen mit den dem besonderen Risiko bei nachrangigen Baudarlehen entsprechenden Sätzen gebildet und wie die Einzelwertberichtigungen von den langfristigen Ausleihungen abgesetzt.

Bestandsveränderungen

Beim Sachanlagevermögen entwickelten sich die Buchwerte wie folgt

	Stand 1. 1. 1992 TDM	Zugänge TDM	Abgänge TDM	Abschrei- bungen TDM	Stand 31. 12. 1992 TDM
Grundstücke und Gebäude, soweit dem eigenen Geschäftsbetrieb dienend	292	0	0	5	287
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 178	330	0	903	605
Summe:	1 470	330	0	908	892

Landeswohnungsbauvermögen

Nach § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltssmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltssmittel vom Land erhält.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

Die bis zum 31. Dezember 1991 bestehende Haftung der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 18 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz in der bisher gültigen Fassung ist aufgrund erneuter Änderung dieses Gesetzes vom 18. Dezember 1991 mit Wirkung zum 1. Januar 1992 entfallen.

Verwaltungsaufwendungen

Bis zum 31. Dezember 1991 war die Westdeutsche Landesbank Girozentrale vertraglich mit der Verwaltung wesentlicher Bereiche des Darlehens- und Zuschußgeschäftes beauftragt. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte wurden bisher unter der Aufwandposition „Verwaltungskosten an Dritte“ ausgewiesen.

Seit dem 1. Januar 1992 führt die Westdeutsche Landesbank Girozentrale unter Einbeziehung ihres bisherigen Geschäftsbereiches Wohnungsbauförderung die Wohnungsbauförderungsanstalt als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt fort.

Die der Wohnungsbauförderungsanstalt entstehenden Verwaltungsaufwendungen werden nun den entsprechenden Positionen des Personal- und Sachaufwandes zugeordnet.

Ergebnisverwendung

Aufgrund gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen wurde der Überschuß der Erträge über die Aufwendungen dem Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt zugeführt, so daß sich ein Bilanzgewinn nicht mehr ergibt.

Sonstige Angaben**Personalbestand**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Jahresdurchschnitt 546 Mitarbeiter beschäftigt; davon 227 weibliche und 319 männliche Mitarbeiter.

Gesamtbezüge der ehemaligen Organmitglieder

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Hinterbliebenen betrugen 552 TDM. Für laufende Pensionen gegenüber diesem Personenkreis sind 3913 TDM zurückgestellt.

Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale**Gewährträgerversammlung:**

Reinhard Abels	- ab 4. 6. 1992
Dr. Hans Baedecker	- ab 10. 12. 1992
Dr. Günter Berg	
Dr. Wolfgang Bodenbender	
Ursula Bolte	
Wolfgang Clement	- ab 1. 9. 1992
Dr. Reinhard Fingerhut	- bis 31. 12. 1992
Dr. Horst Griesse	
Dr. Walter Hostert	
Bernd Kiesow	- am 1. 1. 1993
Dr. Walter Kiwit	- bis 31. 10. 1992
Josef Kürten	
Dr. Peter Meyer	
Wilhelm Müser	
Dr. Heinz Nehrling	- bis 31. 8. 1992
Paul Potthoff	
Dr. Wolfgang Reichling	
Wolfgang Riotte	- bis 30. 4. 1992
Karlheinz Sternkopf	
Gerhard Wattenberg	
Reinhard Wiederhold	
Dr. Jürgen Wilhelm	

Verwaltungsrat:

Heinz Schleußer, Vorsitzender	
Günther Einert, stellvertretender Vorsitzender	
Dr. Dieter Fuchs, stellvertretender Vorsitzender	
Dr. Manfred Scholle, stellvertretender Vorsitzender	
Johannes Fröhling, stellvertretender Vorsitzender	
Dr. Helmut Keßler, stellvertretender Vorsitzender	- ab 1. 7. 1992
Joachim Barbonus	
Rolf Brunswig	
Leo Dautzenberg	
Professor Dr. Friedhelm Farthmann	
Michael Geuenich	
Dr. Hans-Günter Grünewald	
Heinz Kettler	
Günther Neuper	- bis 30. 6. 1992
Dr. Rudolf Pesch	
Professor Heinz Ruhnau	
Gustav Adolf Schröder	- ab 1. 7. 1992
Peter van Vlodrop	- bis 30. 6. 1992
Harry Voigtsberger	
Dr. Gerd Wixforth	
Fred Eicke	
Anton Franke	
Helmut Heczko	
Manfred Nickel	
Karl Pointkowski	
Hubertus Schreiber	
Marie-Antoinette Stutenbäumer-Hübner	
Gerhard Türck	
Peter Wagemann	
Dr. Karl-Heinz Bentele	
Hartmut Krebs	
Ferdinand Esser	
Josef Sudrock	
Heinz Biesenbach	
Dr. Rolf Gerlach	

Vorstand:

Friedel Neuber, Vorsitzender	
Ludwig Trippen, stellvertretender Vorsitzender	- bis 30. 11. 1992
Hans Henning Offen, stellvertretender Vorsitzender	- ab 1. 12. 1992
Wolf-Albrecht Prautzsch, stellvertretender Vorsitzender	- ab 1. 12. 1992
Wolfgang A. Burda	
Axel Kollar	
Klaus Dieter Leister	
Hans Peter Peters	- bis 15. 10. 1992
Johannes Ringel	
Hans-Peter Sättle	
Jürgen Sengera	
Dieter Falke, stellvertretendes Mitglied	- ab 1. 9. 1992
Rudolf Holdijk, stellvertretendes Mitglied	- ab 1. 5. 1992

Ausschuß für Wohnungsbauförderung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis, Vorsitzende
 Dr. Günter Berg
 Brunhild Decking-Schwill
 Dieter Diekmann
 Dr. Horst Eller
 Wolfeckhard Hagemann
 Heinz Hunger
 Gunter Huonker
 Wolfgang Jaeger
 Henning Kreibohm
 Hanns Schaefer
 Volkmar Schultz
 Robert Schumacher
 Reinhard Thomalla
 Bernhard Wachter
 Gerd-Peter Wolf
 Siegfried Zellnig

– bis 28. 12. 1992

Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt

Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zuständige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

Düsseldorf/Münster, den 2. März 1993

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Der Vorstand

Neuber	Offen	Prautzsch
Burda	Kollar	Leister
Ringel	Sättele	Sengera

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Düsseldorf, den 4. März 1993

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zens
 Wirtschaftsprüfer

Schmitz-Pfeiffer
 Wirtschaftsprüfer

– MBl. NW. 1994 S. 173.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 3. 2. 1994

T. Am Montag, 14. März 1994, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine **nicht-öffentliche** Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Vorschlag zur Bestellung eines Geschäftsführers der VRR-GmbH

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 3. Februar 1994

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Heinz Eikelbeck
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1994 S. 182.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569